

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 29 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 9 Thermidor IX.



Organische Gesetze für den der helvetischen Tagssatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

X.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 28. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer
Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Com-
missionen,

verordnet:

1. Die in Kraft des Gesetzes vom 2. Heumonats 1801
ernannten Cantonsrepresentanten zur allgemeinen
helvetischen Tagssatzung, werden bis zum siebenten
Herbstmonat in Bern eintreffen.
2. An diesem Tage wird die allgemeine helvetische Tag-
satzung ihre Sitzungen eröffnen.
3. Der Volkz. Rath ist beauftragt, die für den Ver-
sammlungsort und die Sitzungen der Tagssatzung
nöthigen Einrichtungen veranstalten zu lassen.
4. Ein nachfolgendes Gesetz wird die Weise der Er-
öffnung der Tagssatzung und ihre Verhältnisse zur
provisorischen Regierung bestimmen.

XI.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 28. Juli 1801.)

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhörung seiner, zu Entwerfung organischer
Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission;

In Erwägung, daß der Entwurf einer neuen helve-
tischen Verfassung, welcher der im künftigen Herbstmo-

nat zu versammelnden allgemeinen helvetischen Tagssat-
zung vorgelegt werden soll, die vormalige Landschaft
March nebst den Höfen Pfäffikon und Bollraun nicht
ausdrücklich und namentlich zu dem Canton Glarus ein-
theilt, bey welchem sie sich dermal befinden;

In Erwägung hingegen, daß der Wunsch der gros-
sen Mehrzahl der Einwohner dieser Gegend mit dem
Canton Schwyz vereinigt zu werden, glaubhaft er-
wiesen worden ist;

verordnet:

1. Die vormalige Landschaft March, so wie die so-
genannten Höfe von Pfäffikon und Bollraun sollen
nach dem annähernden Verhältnisse ihrer Bevölke-
rung acht Deputirte auf die Tagssatzung des Cantons
Schwyz senden.
2. Die, aus dieser Gegend in Folge des Gesetzes vom
26. Brachmonats 1801, allbereits zur Tagssatzung
des Cantons Linth gewählten Bezirksdeputirten
werden sich demnach auf die Tagssatzung nach
Schwyz verfügen.
3. Die Wahlmänner der Municipalitäten aus der
March und den Höfen, werden sich so bald mög-
lich, auf einen vom Volkziehungsrath zu bestim-
menden Tag in Lachen versammeln, und die
noch mangelnden 5 Deputirten ihrer Gegend nach
gesetzlicher Vorschrift ernennen. Der National-
Agent von Lachen soll diese Wahlversammlung
präsidiren.
4. Die Tagssatzung des Cantons Schwyz soll die
Wahl ihrer Deputirten zur allgemeinen helveti-
schen Tagssatzung verschieben, bis die obigen De-
putirten der March und Höfe sich mit ihr verei-
nigt haben werden.